99035004067001

Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden / Städte

Heruntergeladen am 21.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/350565904/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99035004067001
Leistungsbezeichnung I	Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden / Städte
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.05.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000020417 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000020417
Teaser	
Volltext	Kann einer Gemeinde bei einem Ortsteiljubiläum die Freiherr-vom-Stein-Plakette nicht mehr verliehen werden, so kann an deren Stelle die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde verliehen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Der Antrag auf Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde. • Der urkundliche Beleg über das Jubiläumsalter wird durch Vorlage einer aktuellen Stellungnahme des für die Gemeinde regional zuständigen Hessischen Staatsarchivs erbracht. Die gutachterliche Stellungnahme der geschichtlichen Überlieferung soll frühzeitig eingeholt werden, und zwar bevor das zu feiernde Jubiläum kalendarisch festgelegt wird. • Festprogramm.
Voraussetzungen	• Die Gemeinde muss auf ein 750-oder mehrjähriges Bestehen zurückblicken und das historische Ereignis im festlichen Rahmen feiern. • Bei Jubiläen von Stadtrechtsverleihungen werden auch kürzere Zeiträume (600 Jahre) als ausreichend angesehen, wenn die Stadt mindestens schon 750 Jahre bestanden hat. • Die Ehrenurkunde wird verliehen, wenn die Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde wird auf Antrag

Modul	Sachverhalt
	verliehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag (Festakt) zusammen mit dem urkundlichen Beleg über das Jubiläumsalter sowie dem Festprogramm vorzulegen.
Bearbeitungsdauer	4-6 Wochen.
Frist	Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag (Festakt) vorzulegen. Gemeinden, die die Absicht haben, einen Antrag vorzulegen, melden dies vorab unter Angabe des vorgesehenen Termins der Jubiläumsfeierlichkeiten bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres direkt an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz https://innen.hessen.de/ https://innen.hessen.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden / Städte, Awarding of the Freiherr-vom-Stein Certificate of Honor to municipalities / cities